

Stellungnahmen des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) hat auf seiner 95. Sitzung am 13. und 14. April 2010 in Bad Langensalza beschlossen, folgende Stellungnahmen zu veröffentlichen:

Natürliche Aromastoffe (2010/56)

Bei der Herstellung natürlicher Aromastoffe ist die Veränderung chemischer Strukturen der Ausgangsstoffe nur in dem Maße zulässig, wie sie im Rahmen der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 genannten herkömmlichen Lebensmittelzubereitungsverfahren vorkommt. Verfahren, die einer chemischen Synthese entsprechen, sind demnach gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) dieser Verordnung für die Herstellung natürlicher Aromastoffe unzulässig.

Nährwertbezogene Angaben (2010/57)

Eine nährwertbezogene Angabe ist gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 der VO (EG) Nr. 1924/2006 jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere positive Nährwerteigenschaften besitzt, weil es

- Energie liefert oder in vermindertem bzw. erhöhtem Maße liefert oder nicht liefert und/oder
- Nährstoffe oder andere Substanzen enthält oder in vermindertem bzw. erhöhter Menge enthält oder nicht enthält

Die Verwendung nährwertbezogener Angaben ist nur zulässig, wenn die allgemeinen Bedingungen in Artikel 5 dieser Verordnung erfüllt sind. Die zulässigen nährwertbezogenen Angaben sind abschließend im Anhang der Verordnung aufgeführt.

Nicht im Anhang aufgeführte Angaben zum Gehalt oder zur Abwesenheit von Stoffen dürfen demzufolge in der Kennzeichnung von Lebensmitteln nur dann verwendet werden, wenn sie nicht unter die Begriffsbestimmung der „nährwertbezogenen Angabe“ fallen; andernfalls sind sie unzulässig.

In diesem Kontext vertritt der Arbeitskreis folgende Auffassung:

1. Hinweise auf die Abwesenheit von Stoffen, die nicht bereits durch spezielle Rechtsvorschriften geregelt sind und die sich an Personen mit einer auf diesen Stoffen basierenden Unverträglichkeit oder Allergie richten, sind nicht als nährwertbezogene Angaben im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 der VO (EG) Nr. 1924/2006 anzusehen. Sie sollen hier keine besondere nährwertbezogene Eigenschaft des Lebensmittels im Sinne dieser Verordnung ausdrücken und sind daher grundsätzlich zulässig. Zur Vermeidung einer Irreführung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a Ziffer iii der Richtlinie 2000/13/EG (Kennzeichnungs-Richtlinie) ist bei derart gekennzeichneten Lebensmitteln, die solche Stoffe selbst oder durch Zutaten üblicherweise nicht enthalten, jedoch

ein Zusatz wie „von Natur aus (Nicht-Vorhandensein des entsprechenden Stoffes)“ erforderlich.

Beispiele für derartige Angaben sind: Laktosefrei, frei von Milcheiweiß, enthält kein Sojaprotein, jodfrei. (Anmerkung: Die Angabe „Glutenfrei“ wird durch die VO (EG) Nr. 41/2009 geregelt.)

2. Wenn ein in einer Zutat eines Lebensmittels enthaltener Stoff, der eine „andere Substanz“ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 darstellt, mit dem Hinweis „(die Zutat) enthält von Natur aus (Inhaltsstoff)“ beschriftet wird, handelt es sich nicht um eine nährwertbezogene Angabe gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 dieser Verordnung, da damit dem Lebensmittel keine **besondere** positive Nährwerteigenschaft zugesprochen wird. Dies gilt auch für Monoprodukte.
Eine mögliche Irreführung, insbesondere bei sehr geringen Anteilen der Zutat im betreffenden Lebensmittel, ist im Einzelfall zu prüfen.
Beispiele für derartige Angaben sind: Soja enthält von Natur aus Isoflavone (bei einem sojahaltigen Lebensmittel), Tomaten enthalten von Natur aus Lycopin (bei einem Tomatenketchup).
3. Angaben zum niedrigen Gehalt oder zur Abwesenheit von Cholesterin (cholesterinreduziert, cholesterinarm, cholesterinfrei) werden als Auslobung einer besonderen positiven Nährwerteigenschaft beurteilt, da die Verbraucher aufgrund der jahrzehntelangen Diskussion über erhöhte Cholesteringehalte im Blut besonders sensibilisiert sind. Damit handelt es sich um nährwertbezogene Angaben im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 der VO (EG) Nr. 1924/2006. Da allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise für eine positive physiologische Wirkung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit a) dieser Verordnung durch eine alleinige Reduzierung der Cholesterinaufnahme nicht vorliegen, sind diese Angaben, auch nach der im Jahr 2010 aktualisierten Fassung der Verordnung, nicht zulässig.
4. Bei der Auslobung „ohne trans-Fettsäuren“ handelt es sich um eine nährwertbezogene Angabe im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 der VO (EG) Nr. 1924/2006, da sie besondere positive Nährwerteigenschaften zum Ausdruck bringt. Sie ist unzulässig, da sie im Anhang dieser Verordnung nicht speziell aufgeführt ist.